

Parlamentarisches.

Erklärungen der Minister Graf Toggenburg und v. Czapp im Wehrausschusse.

Der Wehrausschuß hielt heute nachmittag unter Vorsitz des Obmannes Ritter v. Pogacnik eine Sitzung ab.

Vor Eingehen in die Tagesordnung erklärte Minister des Innern Graf Toggenburg: Die Reichsratsabgeordneten Stapinski und Ritter v. Haller haben in der letzten Sitzung des Wehrausschusses auf einen in der „Mittagszeitung“ enthaltenen Artikel mit der Ueberschrift „Rache für Cholm“ hingewiesen, in welchem eine angebliche Aeußerung des Erzherzogs Friedrich wiedergegeben wird, welche gelautet hätte: „Bei Dziejitz beginnt das Feindesland.“ Die beiden Herren haben daran die Anfrage geknüpft, ob die Regierung bereit sei, ihnen für diese Veröffentlichung eine entsprechende Genugthuung zu gewähren. Ich gestatte mir, dem Ausschusse diesbezüglich zu erklären, daß Erzherzog Friedrich den Ausdruck: „Bei Dziejitz beginnt das Feindesland“ niemals getan hat. Die Zulassung dieser Veröffentlichung in der Presse muß ich ohne weiteres als einen bei den Zensurbehörden unterlaufenen Verstoß bezeichnen, da es nach den bestehenden Zensurweisungen vollkommen ausgeschlossen sein sollte, die fragliche Zeitungsnotiz unbeanstandet zu lassen. Wenn es trotzdem geschehen ist, so kann ich hiemit nur mein Bedauern über dieses Versehen zum Ausdruck bringen. Ich glaube, daß durch diese beiden Feststellungen allein schon dem dritten Punkte der Anfrage des Herrn Abgeordneten v. Haller, welcher von der Regierung eine entsprechende Genugthuung für die polnische Nation verlangt, entsprochen ist.

Sodann wird die Debatte über die kaiserliche Verordnung, betreffend die Verlängerung der Landsturmpflicht, fortgesetzt.

Minister für Landesverteidigung Feldmarschalleutnant v. Czapp:

Der Herr Abgeordnete Kalina hat in der Sitzung dieses Ausschusses am 23. April 1918 namens des Cesky Svaz den Antrag auf Verweigerung der Genehmigung für die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, gestellt und daran eine Erklärung des genannten Klubs geknüpft. Was zunächst den Antrag betrifft, habe ich schon mehrmals Gelegenheit gehabt, die Stellungnahme der Regierung zu einer solchen Eventualität zu präzisieren, und kann nur neuerlich betonen, daß dieser Antrag, durch dessen etwaige Annahme ein Vakuum entstehen würde, für die Regierung und für die Militärverwaltung absolut unannehmbar erscheint.

Bezüglich der Erklärung des Cesky Svaz hat mich der Herr Ministerpräsident beauftragt, namens der Regierung dessen Ausführungen, da sie sich im Widerspruche mit dem österreichischen Staatsgedanken befinden und sich daher als gänzlich indiskutabel darstellen — ich verweise namentlich auf den letzten Absatz — auf das schärfste zurückzuweisen.

Der Kriegsminister über die Behandlung von heimkehrenden beschuldigten Gefangenen.

Der Kriegsminister hat an die Abgeordneten Pacher und Hummer als Antwort auf eine Anfrage über die Behandlung der aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Hochverräter und Ueberläufer sowie der Mitglieder der „Druzina“, welche österreichische Staatsbürger sind und sich die schwersten Ausschreitungen gegen deutschösterreichische und ungarische Soldaten zuschulden kommen ließen, ein Schreiben gerichtet, dem wir folgendes entnehmen: „Jeder Angehörige der bewaffneten Macht, der sich bei oder nach der Gefangennahme eine strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen, wird diese nach der Rückkehr in die Monarchie zu verantworten haben. Um die nötigen Daten zur Ermittlung der Schuldigen zu gewinnen, wurde bereits im Jahre 1915 verfügt, daß jeder aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrende über seine Wahrnehmungen bezüglich des Verhaltens der Angehörigen der eigenen Wehrmacht in der Gefangenschaft befragt werde. Diese Vorschrift wird nach wie vor gehandhabt, weshalb die Meinung, daß seit einiger Zeit die protokolllarische Einvernahme der Heimkehrer nicht mehr stattfindet, auf irrtümlicher Information beruhen dürfte. Durch die Einvernahme hat sich im Verlaufe von nahezu drei Jahren ein wertvolles Beweismaterial ergeben, welches für die Prüfung des Verhaltens der Heimkehrenden nunmehr gesammelt zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Einleitung des Strafverfahrens wurde die Heimkehr der Beschuldigten nicht abgewartet, sondern, soweit es möglich war, gleich nach Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines in Kriegsgefangenschaft Geratenen das Strafverfahren im Sinne des § 426 M. St. B. O. zur Sicherstellung des Beweismittels veranlaßt, in dessen Zuge die gesetzlichen Bestimmungen über Vermögensbeschlagnahme und Einstellung der Unterhaltsbeiträge zur Anwendung gebracht wurden. Es ist Vorkehrung getroffen, daß die Straffälligen tunlichst gleich bei der ersten Präsentierung gelegentlich der Uebernahme aus der Gefangenschaft festgestellt und dem Strafverfahren sowie der verdienten Strafe zugeführt werden. Das Kriegsministerium als Verwaltungsbehörde muß sich darauf beschränken, das Beweismaterial im weitestmöglichen Umfange sicherzustellen und den zuständigen Militärjustizbehörden zugänglich zu machen, denen die Durchführung des Strafverfahrens obliegt.“